
Satzung



Wassersport-Verein 1921 e.V.

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Mitgliedschaft - Erwerb und Verlust
- § 4 Rechte und Pflichten
- § 5 Sanktionen
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Ältestenrat
- § 10 Finanzprüfer
- § 11 Ehrenmitglieder
- § 12 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 13 Aufwendungsersatz
- § 14 Auflösung
- § 15 Mitgeltende Regelungen
- § 16 Datenschutz
- § 17 Gerichtsstand und Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 17.04.1921 gegründete Verein führt den Namen „Wassersport-Verein 1921“
Er hat seinen Sitz in 12527 Berlin, Rohrwallallee 87-99.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat den Zusatz "e.V." erhalten.
Er führt oben abgebildeten Stander.
2. Der Verein ist Mitglied in den entsprechenden Regional- und Fachverbänden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein pflegt und fördert den Segelsport in all seinen Disziplinen, besonders den Kinder- und Jugendsport, sowie den Regatta- und Fahrten sport. Der Verein unterhält eine Jugendabteilung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenensport
 - c) die Berechtigung der Mitglieder, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen
 - d) die Aus- und Weiterbildung, sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - e) die Organisation eines geordneten Sport- und Übungsbetriebes
 - f) die Teilnahme an Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - g) Errichtung und Unterhaltung der für die Ausübung des Segel- und Wassersports erforderlichen Anlagen und Einrichtungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist dem Umweltschutz verpflichtet.
5. Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Vertragsinhalte und -bedingungen werden vom Vorstand erarbeitet.
Eine Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein räumt allen Ordentlichen Mitgliedern gleiche Rechte und gleichen Zugang zu allen Ämtern ein.
8. Er wahrt den Grundsatz parteipolitischer sowie konfessioneller Neutralität und vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
Er verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche und extremistische Bestrebungen.
Er tritt jeglicher Diskriminierung - insbesondere aufgrund von geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, körperlicher Merkmale, gesellschaftlicher Stellung, sozialer Herkunft, physischer/psychischer Einschränkung oder Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit oder Herkunft - entschieden entgegen.
9. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3 Mitgliedschaft - Erwerb und Verlust

Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - b) Ehrenmitgliedern (von Mitgliedsbeitrag und Arbeitsdienst befreit)
 - c) Jugendmitgliedern (bis Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - d) Fördernden Mitgliedern
 - e) Probemitgliedern (ohne Wahl- und Stimmrecht)
-
1. Eine Mitgliedschaft auf Probe kann jede natürliche Person beim Vorstand beantragen. Dieser Antrag ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung und -ordnungen, zu stellen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
 2. Die Probezeit endet mit Ablauf des ersten vollen Kalenderjahres nach Antragstellung. In dieser Zeit besteht ein beiderseitiges Kündigungsrecht. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Eine Kündigung muss nicht begründet werden.
 3. Ab Aufnahme als Probemitglied haben diese Sportfreunde alle Rechte und Pflichten, mit Ausnahme des Stimmrechts und Wahlrechts.
 4. Vor Ablauf der Probezeit kann ein Antrag auf Ordentliche Mitgliedschaft gestellt werden. Liegt dieser vor, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme als Ordentliches Mitglied mit einfacher Mehrheit.
 5. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre können mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter der Jugendabteilung beitreten. Möchten sie mit 18 Jahren als Ordentliches Mitglied in den Verein übernommen werden, genügt ein schriftlicher Antrag an den Vorstand.
 6. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Sie nehmen nicht dauerhaft am Vereinsleben teil, unterstützen aber die Zwecke des Vereins ideell oder materiell. Sie haben keinen Anspruch auf Bootsstand oder Segelkammer.
 7. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss
 - d) Tod
 - e) Löschung des Vereins
 8. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.
 9. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zum Jahresende fällig gewordenen Beträge, sowie aller anderen offenen Verpflichtungen bestehen.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten und diese durchzusetzen. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Gemeinschaft verpflichtet.
3. Jedes Mitglied (ausgenommen Fördermitglieder) hat die Pflicht, an sportlichen Aktivitäten im Sinne des Vereinszweckes und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

4. Arbeitsdienste im Verein sind zur Erhaltung des Grundstückes und der Anlagen zwingend notwendig. Alle Ordentlichen Mitglieder und Probemitglieder sind verpflichtet, diese Arbeitsdienste zu den vom Vorstand festgesetzten Terminen zu leisten.
Es kann ein Antrag an den Vorstand gestellt werden, nicht erbrachten Arbeitsdienst als monetäre Ersatzleistung abzugelten. Stimmt der Vorstand dem zu, muss der Schuldner die fehlenden Stunden lt. Beitragsordnung bezahlen. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, bleibt die Arbeitsdienst-Schuld bestehen und stellt einen Ausschlussgrund lt. § 5.3c dar.
Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden wird vom Vorstand am Jahresanfang verkündet.
5. Gebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden nach Rechnungslegung fällig.
Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und dienen der Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden oder zu ermäßigen.

§ 5 Sanktionen

1. Gegen Mitglieder können von den Organen folgende Sanktionen beschlossen werden:
 - a. Mündliche Ermahnung (Ältestenrat oder Vorstand)
 - b. Schriftliche Verwarnung (Ältestenrat oder Vorstand)
 - c. Entzug der Segelkammer (Vorstand)
 - d. Streichung von der Mitgliederliste (Vorstand)
 - e. Ausschluss aus dem Verein (Mitgliederversammlung)
2. Mit der höchsten Vereinsstrafe (Ausschluss) wird sanktioniert:
 - a. vereinsschädigendes Verhalten
 - b. wiederholte Diffamierung von Mitgliedern
 - c. missbräuchliche Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen
 - d. Straftaten, die zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder begangen werden
 - e. schwerwiegende Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.8 und § 2.9
3. In Abstufungen sanktionswürdig ist:
 - a. Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstöße gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b. fehlender Zahlungseingang aller Beiträge und Gebühren 30 Tage nach Fälligkeitsdatum
 - c. Nichterfüllung von Mitgliederpflichten nach § 4
 - d. Wiederholte Verstöße gegen den Vereinszweck
 - e. grobes unsportliches Verhalten
 - f. Änderung der Kontaktdaten ohne Mitteilung an den Vorstand
4. In den Fällen § 5.1.c und e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zur Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig. Die Berufung ist binnen 14 Tage ab Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Ältestenrat teilt dem Vorstand seine Empfehlung mit. Der Vorstand entscheidet endgültig. Diese Entscheidung gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
5. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann nur im Fall § 5.3.b oder §5.3.f erfolgen.
Die Erfüllung der Forderungen bleibt davon unberührt.
6. Klagen gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung müssen innerhalb 30 Tagen nach Kenntnis der Entscheidung eingereicht werden.
Nach Ablauf dieser Frist sind Klagen gegen den betreffenden Beschluss nicht mehr zulässig.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist i. d. R. vier Mal einzuberufen. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie findet im ersten Quartal des Jahres statt.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) (Wahl des Vorstandes, Bestätigung des Jugendwartes)
- e) (Wahl des Ältestenrates und der Finanzprüfer)
- f) Besetzung der Kommissionen
- g) Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- h) Bekanntgabe der zu leistenden Arbeitsdienst-Stunden
- i) Genehmigung des Haushaltsplanes
- j) Satzungsänderungen
- k) Verleihung und Entzug der Ehrenmitgliedschaft nach § 11
- l) Auflösung des Vereins

Die unterjährigen Mitgliederversammlungen haben folgende Aufgaben:

- a) Beschlüsse zu Ordnungen und zum Vereinsleben
- b) Beschlüsse zum Haushalt
- c) Mitgliederaufnahmen und -ausschlüsse
- d) Beschlussfassung über Anträge

2. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung sowie vorliegende Anträge zu versenden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Die Termine der unterjährigen Versammlungen sind dem Jahresterminkalender zu entnehmen, eine schriftliche Einladung erfolgt nur, wenn Anträge abzustimmen sind.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Wahlen finden grundsätzlich in offener Abstimmung statt. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn diese von wenigstens 10% der stimmberechtigten Anwesenden beantragt und durch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Blockwahlen sind unzulässig.
6. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens 30% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes fordern. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen und höchstens 6 Wochen liegen.

7. Anträge können von allen Ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen sachlich begründet sein und sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzusenden.
8. Der Vorstand ist unabhängig von der Einladungsfrist berechtigt, Dringlichkeitsanträge zu stellen.
9. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) Vorsitzender
 - b) Schatzmeister
 - c) Sportwart
 - d) Platzwart
 - e) Kommunikationswart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Diese Vorstandsmitglieder sind in ihrer Vertretungsmacht dahingehend beschränkt, dass sie nur auf Grundlage eines Vorstands- oder eines Mitgliederbeschlusses handeln dürfen. Diese Beschränkung der Vertretungsmacht gilt im Außen- wie auch im Innenverhältnis und ist in das Vereinsregister einzutragen. Ungeachtet der vorgenannten Beschränkung sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, übliche und wiederkehrende Geschäfte und Verträge abzuschließen, die im Haushaltsplan des Vereins vorgesehen sind, wie z.B. Mietverträge für Vereinsräume oder Beauftragung von Dienstleistern.

Der Vorstand besteht weiterhin aus:

- f) Schriftführer
 - g) Vergnügungswart
 - h) Hafenmeister
 - i) Jugendwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er ist an den genehmigten Jahresetat gebunden. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Kommissionen einzusetzen. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsboote und Materialien zu verkaufen, nicht aber Liegenschaften des Vereins. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Der Vorstand erhält laut Beschluss der Mitgliederversammlung eine jährliche Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale).
 3. Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben aber im Amt, bis ihre Funktion neu gewählt oder besetzt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition kommissarisch zu besetzen. Die Neubesetzung wird durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt.
 4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. Beauftragten und dem Protokollanten unterzeichnet werden.
 5. Der Jugendwart wird durch die Jugendmitgliedern (§3c) gewählt und anschließend durch die Jahreshauptversammlung bestätigt. Die Jugend des Vereins verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel nach Absprache im Vorstand. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.

§ 9 Ältestenrat – Schlichtungsstelle des Vereins

Der Ältestenrat besteht aus drei oder fünf Ordentlichen Mitgliedern, die auf der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt werden.

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu schlichten. Vor Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs in Vereinsangelegenheiten ist der Ältestenrat zwingend anzurufen.

Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Seine Entscheidungen sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand.

§ 10 Finanzprüfer - Revisionskommission

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Revisionskommission. Sie besteht aus drei oder fünf Ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Revisionskommission prüft die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch. Sie erstatten dem Vorstand mindestens vor der Jahreshauptversammlung schriftlich Bericht.
3. Die Revisionskommission erstattet der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und empfiehlt / beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Ehrenmitglieder

Durch die Jahreshauptversammlung können Personen, die sich um den Segelsport und/oder dem Verein besonders verdient gemacht haben, mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ein Entzug der Ehrenmitgliedschaft erfordert ebenfalls eine Dreiviertelmehrheit.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht (aktiv) und Wahlrecht (passiv).
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich anwesend ausgeübt werden.

§ 13 Aufwendungsersatz

Mitglieder des Vereins können einen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB beim Vorstand beantragen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten.

Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Außerordentliche Mitgliederversammlung oder die Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hier müssen mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss die Versammlung vertagt werden. Die 75% Mindestanwesenheit gilt hier nicht.
2. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Berliner Seglerverband e.V. zu. Sollte dieser nicht mehr bestehen, fällt es dem Landessportbund Berlin e.V. zu. Sie haben es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Mitgeltende Regelungen

Mit dieser Satzung gelten folgende Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Bootsplatzordnung
- Hafenordnung
- Brandschutzordnung
- Jugendordnung
- Auszeichnungsordnung
- Wahlordnung

§ 16 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Gerichtsstand und Inkrafttreten

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Charlottenburg.

Diese Satzung wurde auf Grundlage der Mustersatzung des LSB Berlin 2024 neu erstellt.
Sie ersetzt die Satzung vom 18.02.2015 vollumfänglich.

Diese Satzung in der vorliegenden Form wurde am 27. September 2025 auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung des Wassersport-Verein 1921 e.V. beschlossen.
Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden.
Sämtliche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
Bei Änderungen aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde sind diese Änderungen der Mitgliedschaft zum Beschluss vorzulegen.

Zur besseren Lesbarkeit werden Personen und Funktionen in einer neutralen Form angesprochen, wobei alle Personen gleichberechtigt gemeint sind.
